

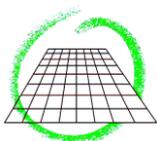


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Mittel, Nr. 1.26 A“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-Mail: info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag der
Niestroj-Architekten
Marktstr. 15
74740 Adelsheim

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung.....	6
4 Prüfung Verbotstatbestände.....	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1 Reptilien	10
4.2.2 Fledermäuse	11

Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“, Mosbach, April
2017 – Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplans „Mittel, Nr. 1.26 A“ auf. Die Änderungsfläche hat eine Größe von rd. 4.300 m².

Der Bebauungsplan soll in diesem Bereich geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung für ein Wohngebiet anzupassen.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung einer Bebauungsplanänderung ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

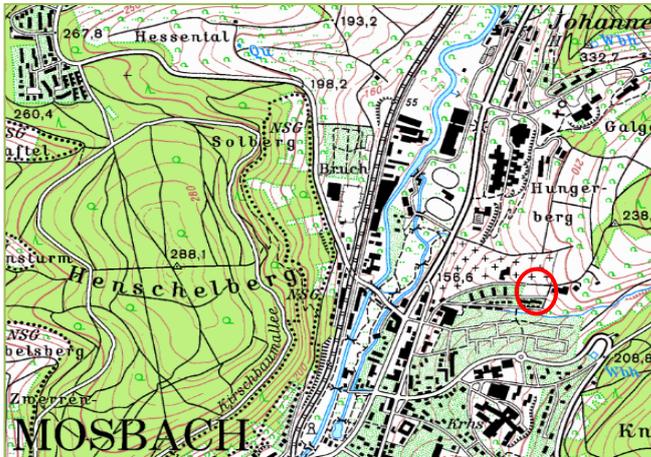
Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie² und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

² LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtkerns der Kreisstadt Mosbach, am nördlichen Rand des Wohngebiets Mittel.

Die Änderungsfläche wird im Norden durch den Kapellenweg begrenzt, an den der städtische Friedhof anschließt.

Im Westen, Süden und Osten schließt Wohnbebauung mit Gärten an.

Lage der Änderungsfläche (o.M.)

Der Bestand ist in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst im Süden ein Teilstück der Dresdner Straße und schließt im Südosten die daran anschließende Wegparzelle mit Pflaster- und Grünfläche mit ein.

Auf der Straßenböschung nördlich der Dresdner Straße und auch weiter oberhalb davon, wächst ein zunächst breites und nach Osten schmaler werdendes Gebüsch aus Eichen, Rosen, Brombeeren und verschiedenen Ziersträuchern. Dazwischen stehen mehrere, teils alte, Kirschbäume. Angrenzend zum Garten im Westen steht ein alter Birnbaum.

Oberhalb der Böschung schließt eine, vor langer Zeit brachgefallene Wiese an. Sie ist mit Sträuchern, überwiegend jungen Bäumen wie Stieleichen, Birken und Hainbuchen und mit Brombeer- und Rosengestrüpp bewachsen. Im Osten führt ein schmaler Trampelpfad von der Dresdner Straße zum Kapellenweg hoch. Östlich des Pfades wächst ein Heckenrosen- Brombeer- Gestrüpp.

Am Nordrand wächst entlang des Kapellenweges eine Hecke u.a. aus Sträuchern des Roten Hartriegels, jungen Stieleichen, Heckenrosen, jungen Kirschbäumen und Ahornen. Am anschließenden Straßenrand verläuft ein Graben.

Im Nordwesten der Brachfläche wachsen vermehrt Laubbäume und Sträucher darunter Feldahorne, Eichen, Schlehen und vereinzelte Hainbuchen. Einige Meter südlich steht ein alter Apfelbaum mit Totholzanteilen und etwa 40 cm Stamm-Ø. Er ist von Jungwuchs und einem dichten Gestrüpp umgeben.

Außerhalb des Geltungsbereiches wachsen nördlich, entlang des Kapellenweges und auf dem angrenzenden Friedhof ältere Laubbäume. Im angrenzenden Garten im Westen wurden zahlreiche Koniferen angepflanzt.



--- Geltungsbereich

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan setzt für die große, zentrale Fläche ein allgemeines Wohngebiet. Die überbaubare Fläche wird durch ein großes Baufenster begrenzt, das von den Grundstücksgrenzen i.d.R. 2,5 m Abstand hält.

Für die Dresdner Straße und die angrenzende Wegfläche wird der Bestand festgesetzt bzw. werden die Festsetzungen der alten Pläne übernommen.

Im Osten wird eine 3,5 m bzw. 5,16 m breite, von Bebauung freizuhaltende, Grünfläche festgesetzt.

An die Dresdner Straße schließt eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parken an, den Westrand bildet eine weitere Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußweg.

Die Bebauung des zentralen Bereiches und die Herstellung der neuen Verkehrsflächen sind mit einer weitgehenden Umgestaltung der Flächen verbunden. Bäume, Sträucher, Gestrüpp und auch die sonstige Vegetation müssen vollständig abgeräumt werden. Die Topographie erfordert umfangreiche Abgrabungen und Umgestaltungen.

4 Prüfung Verbotstatbestände

4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung wurden am 03. März und am 15. April 2017 begangen¹.

Dabei konnten insgesamt 19 Vogelarten festgestellt werden, von denen 16 Arten auch potenziell im Gebiet brüten können. Aufgrund der vorliegenden Lebensraumstrukturen wurden vom Gutachter 6 weitere Arten als potenzielle Brutvögel im Gebiet eingeschätzt.

Die Ergebnisse der beiden Begehungen sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ im Anhang zusammengestellt.

Brutmöglichkeiten für frei- und bodenbrütende Vogelarten stehen in der verbuschten Fläche, den dichten Gehölzen und dem Gestrüpp zahlreich zur Verfügung.

An den älteren Bäumen im Geltungsbereich können Buntspechte Höhlen anlegen, die auch von Folgenutzern in Anspruch genommen werden können. Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumstrukturen konnten 3 Höhlungen an Bäumen und ein Nistkasten festgestellt werden, die von Höhlenbrütern zur Brut genutzt werden können.

Außerhalb des Geltungsbereiches bieten die Gebäude in der Umgebung und der alte Baumbestand Richtung Friedhof weitere Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Die zahlreichen Koniferen im westlich anschließenden Garten sind insbesondere für den Hänfling ein geeignetes Brutrevier.

Die festgestellten Arten Hausrotschwanz und Haussperling werden nur außerhalb der Änderungsfläche an den Gebäuden in der Umgebung brüten. Der Rotmilan wurde beim Überflug beobachtet.

Auch wenn Strukturen, die zur Brut geeignet sind, zahlreich vorliegen, wird die Anzahl möglicher Brutreviere im Gebiet von Natur aus begrenzt sein. Daher ist es unwahrscheinlich, dass alle der potenziell vorkommenden Brutvogelarten tatsächlich und gleichzeitig im Gebiet brüten werden.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten zusammengestellt.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Girlitz, Grünfink, <u>Hänfling</u> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig,
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise
Nischenbrüter	Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 19 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet oder sie werden durch Änderungen der Landnutzung beeinträchtigt.

Der Hänfling wird in der Roten Liste Baden- Württemberg als stark gefährdet bewertet (Kat. 2). Die Art ist nur noch mäßig häufig und zeichnet sich durch eine sehr starke Bestandsabnahme aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für den Rotmilan, Hausrotschwanz und Haussperling, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Flächen sind in der Umgebung reichlich vorhanden und es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich, und den angrenzenden Gehölzen brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>19 Vogelarten wurden im Änderungsbereich und dem nahen Umfeld tatsächlich angetroffen. 16 der angetroffenen und 6 weitere Arten können auf Grund der vorliegenden Lebensraumausstattung potenzielle Brutvögel im Gebiet sein.</p> <p>In der verbuschten Fläche, den dichten Gehölzen und dem Gestrüpp stehen zahlreiche, geeignete Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter zur Verfügung.</p> <p>Einige ältere Bäume, teilweise mit Höhlungen und ein Nistkasten, bieten auch geeignete Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.</p> <p>Außerhalb des Geltungsbereiches können die Gebäude in der Umgebung und der alte Baumbestand Richtung Friedhof weitere Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sein.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Gehölze und das Gestrüpp im Geltungsbereich fast vollständig gerodet und abgeräumt und die Fläche zum Teil überbaut.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Wenn Vögel zum Zeitpunkt der Rodung und des Abräumens der Vegetation im Geltungsbereich brüten ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

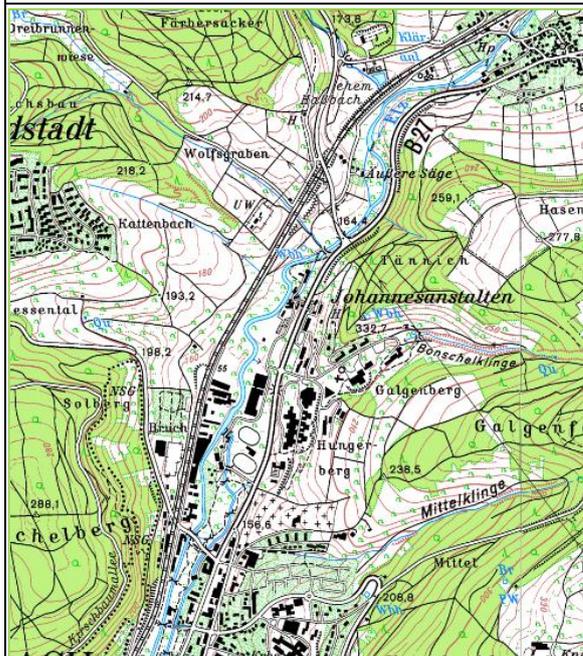
Um zu vermeiden, dass Vögel getötet oder verletzt werden, wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

Bäume, Sträucher, Gestrüpp und krautige Vegetation, die für die Bebauung und Erschließung entfernt werden müssen, sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar auf den Stock zu setzen und zurück zu schneiden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind abzuräumen.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten bzw. bis zur Vergrämung der Reptilien ist die Fläche alle zwei Wochen zu mähen, um ein erneutes Aufkommen von krautiger Vegetation und von Jungwuchs zu verhindern.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)



Situation

19 Vogelarten wurden im Änderungsbereich und dem nahen Umfeld tatsächlich angetroffen. 16 der angetroffenen und 6 weitere Arten können auf Grund der vorliegenden Lebensraumausstattung potenzielle Brutvögel im Gebiet sein.

In der verbuschten Fläche, den dichten Gehölzen und dem Gestrüpp stehen zahlreiche, geeignete Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter zur Verfügung.

Einige ältere Bäume, teilweise mit Höhlungen und ein Nistkasten, bieten auch geeignete Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Außerhalb des Geltungsbereiches können die Gebäude in der Umgebung und der alte Baumbestand Richtung Friedhof weitere Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischen-

brüter sein.

Als Raum der lokalen Populationen wird für alle potentiellen Arten der Siedlungsbereich mit der nördlich und östlich anschließenden halboffenen Landschaft, bis zu den Waldrändern im Norden und Osten angenommen.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population als günstig eingestuft. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/ unzureichend und für den stark gefährdeten Hänfling als ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Nach dem Abräumen der fast gesamten Fläche sind während der Bauarbeiten keine brütenden Vögel, die gestört werden könnten zu erwarten.

Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe des Baubetriebs von Vögeln, die in angrenzenden

Flächen brüten, sind möglich. Sie sind aber zeitlich und räumlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen im Raum der lokalen Populationen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die spätere Nutzung der Fläche als Wohngebiet entspricht der in der Umgebung üblichen. Für die hier vorkommenden Vogelarten werden dadurch keine Beeinträchtigungen entstehen die zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen werden.

Auch für den Hänfling, der seine Nisthabitate in den Koniferen im westlich angrenzenden Garten hat, werden keine erheblichen Störungen entstehen. Die Brutmöglichkeiten bleiben erhalten und Flächen für die Nahrungssuche stehen weiterhin zur Verfügung.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

19 Vogelarten wurden im Änderungsbereich und dem nahen Umfeld tatsächlich angetroffen. 16 der angetroffenen und 6 weitere Arten können auf Grund der vorliegenden Lebensraumausstattung potenzielle Brutvögel im Gebiet sein.

In der verbuschten Fläche, den dichten Gehölzen und dem Gestrüpp stehen zahlreiche, geeignete Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter zur Verfügung.

Einige ältere Bäume, teilweise mit Höhlungen, und ein Nistkasten bieten Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Außerhalb des Geltungsbereiches können die Gebäude in der Umgebung und der alte Baumbestand Richtung Friedhof weitere Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sein.

Prognose

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Gehölze und das Gestrüpp im Geltungsbereich fast vollständig gerodet und abgeräumt.

Im Osten bleibt in der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, das Gestrüpp teilweise erhalten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei-, Höhlen- und Bodenbrütern werden zerstört und gehen verloren.

Frei- und Bodenbrüter werden in den angrenzenden Gärten und der Brachfläche im Osten, dem Gehölzbestand der Friedhofsfläche oder in den Gehölzen an der Mittelklinge, einige Meter im Südosten, ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden, in denen sie neue Brutreviere besetzen können.

Für die Höhlenbrüter gehen im Geltungsbereich mindestens 3 Bruthöhlen und einige ältere Bäume, in denen Spechte Höhlen anlegen können verloren.

Es ist zwar zu erwarten, dass im altholzreichen Baumbestand auf dem angrenzenden Friedhof auch Baumhöhlen vorhanden sind, die Anzahl noch unbesetzter Brutreviere wird aber von Natur aus begrenzt sein.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu stellen, sollten daher die unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Der Nistkasten im Gestrüpp im Südwesten ist im Winterhalbjahr abzunehmen und in einen Baum in der nahen Umgebung umzuhängen.

Zusätzlich werden drei weitere Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Meisen in den Gehölzen in der nahen Umgebung aufgehängt. Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Die Maßnahmen werden mit Verweis auf den §44 BNatSchG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt rechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach der Begehung der Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppen Fledermäuse und Reptilien konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. betroffen sein können.

Für die beiden Artengruppen ist eine genauere Prüfung notwendig.

4.2.1 Reptilien

Aus dem Gewann Mittel und den Randflächen des Baugebietes Mittel sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter bekannt.

Die Änderungsfläche wurde daher am 05. April 2017 bei geeigneter Witterung einmal begangen und auf das Vorkommen von Reptilien untersucht.

Bei der Begehung konnten keine Nachweise erbracht werden.

Die Fläche bietet aber alle, zu einer Lebensstätte beider Arten gehörenden Strukturen. Der Wechsel von mit Gehölzen und Gestrüpp bewachsenen Bereichen mit offenen, teils geböschten Ruderalflächen bietet Versteckmöglichkeiten und exponierte Plätze zum Sonnenbaden. Wurzelbereiche und Nagerbauten bieten Überwinterungsmöglichkeiten, Insekten und andere Kleintiere sorgen für eine ausreichende Nahrungsgrundlage.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass beide Reptilienarten bei einer ausreichenden Dichte von Begehungen ggf. auch mit dem Einsatz künstlicher Verstecke nachgewiesen würden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb davon ausgegangen, dass beide Arten in der gut geeigneten Lebensstätte vorkommen.

Die Vegetation der Fläche muss fast vollständig abgeräumt werden und die Topographie erfordert umfangreiche Abgrabungen und Umgestaltungen.

Eidechsen oder Schlingnattern, die sich in der Fläche aufhalten, würden dabei verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden müssen sie aus der Fläche vergrämt werden.

Bei den Vögeln wurde folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt.

Bäume, Sträucher, Gestrüpp und krautige Vegetation, die für die Bebauung und Erschließung entfernt werden müssen, sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar auf den Stock zu setzen und zurück zu schneiden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind abzuräumen.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten bzw. bis zur Vergrämung der Reptilien ist die Fläche alle zwei Wochen zu mähen, um ein erneutes Aufkommen von krautiger Vegetation und von Jungwuchs zu verhindern.

Sie ist auch der erste Teilschritt der Reptilienvergrämung.

Zu ergänzen ist, dass

beim Abräumen von Holz, Astwerk und Schnittgut auch weitere Habitatstrukturen wie herumliegendes Totholz, Steine etc. entfernt werden müssen.

Ab Anfang April werden, bei geeigneter Witterung, die Vegetationsschicht und die verbliebenen Wurzelstubben vorsichtig mit dem Bagger abgetragen bzw. gezogen. Eine fachkundige Person begleitet den Abtrag, nimmt soweit möglich Tiere auf und bringt sie in die angrenzenden Flächen des Gewanns Mittel. Ansonsten können Reptilien in angrenzende Gartenbereiche im Westen und Osten flüchten.

Auch dies wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen.

Störungen durch die Vergrämung und den Verlust der Lebensstätte werden zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen beider Arten führen.

Das Gewann Mittel bis zu den Waldflächen im Osten und die Randflächen des Wohngebietes Mittel enthalten großflächig geeignete Lebensstätten, in die die hier vorkommende Reptilien ausweichen können.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gewährleistet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden bzgl. der Reptilien nicht ausgelöst.

4.2.2 Fledermäuse

Es wurde keine eigene Untersuchung der Fledermausfauna vorgenommen.

Im Jahr 2013 wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 527 (Sulzbacher Straße) zwischen Mosbach und Bergfeld eine fledermauskundliche Untersuchung¹ durchgeführt. Der untersuchte Straßenabschnitt beginnt rd. 300 m südöstlich des Geltungsbereiches.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden als Grundlage der artenschutzfachlichen Bewertung herangezogen.

Bei der Untersuchung konnten an der Straße mindestens 13 verschiedene Fledermausarten erfasst werden, von denen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit Abstand am häufigsten angetroffen wurde.

Alle nachgewiesenen Arten können das Gewann Mittel und die Siedlungsflächen zum Jagen nutzen oder auch nur durchziehen.

Die wenigen Baumhöhlen können allenfalls Zwischen- oder Einzelquartiere für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sein.

Winterquartiere und Wochenstuben sind in der Änderungsfläche ausgeschlossen.

¹ Dr. Alfred Nagel, Untersuchungsbericht Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L 527, Münsingen-Apfelstetten Oktober 2013

Außerhalb gibt es an Gebäuden der Siedlungsflächen von Mosbach und im altholzreichen Baumbestand auf dem Friedhof zahlreiche Strukturen, die als Quartiere auch als Wochenstube und Winterquartier geeignet sind und sicher auch genutzt werden.

Im Geltungsbereich werden die Bäume mit Höhlen im Winter gerodet. Fledermäuse halten sich dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebietes auf und kommen nicht zu Schaden.

Durch die Bauarbeiten auf dem Gelände können Störungen, bspw. durch Bewegungsunruhen oder Lärm entstehen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass dadurch Fledermäuse in der Umgebung erheblich gestört werden.

Der Verlust weniger potenzieller Quartierbäume führt nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Alte Baumbestände mit Höhlen gibt es in der Umgebung, insbesondere auf dem Friedhof, reichlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 20.10.2017



Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“, Mosbach, April 2017 – Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus												Beobachtungstermine		Potenzieller Brutvogel
Lfd. Nummer	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit								1	2	
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Baden-Württemberg			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		03.03.2017	15.04.2017	
				Rote Liste	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	12:30 bis 13:00 Uhr, 10 Grad, sonnig	6:30 bis 7:15 Uhr, 4 Grad, klar	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	↑	sh	-	-	-	X	-			
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	↑	sh	-	-	-	X	-			
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	↘↘	sh	-	-	-	X	-			
4	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	-	=	h	-	-	-	X	-			
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	↘↘	h	-	-	-	X	-			
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	↑	h	-	-	-	X	-			
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	=	h	-	-	-	X	-			
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	-	↘↘	h	-	-	-	X	-			
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↘↘	h	-	-	-	X	-			
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	=	sh	-	-	-	X	-			
11	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↘↘↘	mh	V	-	2	X	-			
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	=	sh	-	-	-	X	-			
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↘↘	sh	V	-	3	X	-			
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	=	sh	-	-	-	X	-			
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↘↘	h	-	-	-	X	-			
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	=	sh	-	-	-	X	-			
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	↑	sh	-	-	-	X	-			
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	=	h	-	-	-	X	-			
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	↑↑	sh	-	-	-	X	-			
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	=	sh	-	-	-	X	-			
21	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	-	↑	mh	-	X	2	X	X			
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	-	=	h	-	-	-	X	-			
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	↘↘	sh	-	-	-	X	-			
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	=	sh	-	-	-	X	-			
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	=	sh	-	-	-	X	-			
	Anzahl Arten						2	1		25	1	9	17	22

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

↘↘↘ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↘↘ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Mittel, Nr.1.26 A“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten **6620 NO** und **6621 NW** der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X				
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	2		X			Bei den Fledermäusen werden die Nachweise herangezogen, die bei einer Untersuchung an der nahen L 527 im Jahr 2013 gelangen ⁷
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G			X		

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

⁷ Dr. Alfred Nagel, Untersuchungsbericht Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L 527, Münsingen-Apfelstetten, Oktober 2013

Projekt: Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Mittel, Nr.1.26 A“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2			X		Bei den Fledermäusen werden die Nachweise herangezogen, die bei einer Untersuchung an der nahen L 527 im Jahr 2013 gelangen
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i			X		
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 NO, 6621 NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO, 6621 NW
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620, 6621 Fundangabe in 6620 NO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620), 6621 Fundangabe in (6620 SO, 6621 (NW)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO), (6621 NW)
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6622 NO
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6621

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Mittel, Nr. 1.26 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Mittel, Nr.1.26 A“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6620)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6620, 6621 Vorkommen in 6620 NO
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.